



Einwohnergemeinde Gempen

Reglement über die Abwassergebühren

24. Juni 2008

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen

gestützt auf § 30 Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993, § 109 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹, § 35 Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959² und § 3 Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³

beschliesst:

§ 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

Finanzierung der
Abwasserbe-
seitigung

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen,
- b) Anschlussgebühren,
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 2 ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.

Kostendeckende
verursacherorien-
tierte Gebühren

²Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen nach § 154 Gemeindegesetz⁴ mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie beispielsweise Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

¹ BGS 711.1

² BGS 712.11

³ BGS 711.41

⁴ BGS 131.1

- § 3 ¹Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- ²Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren und dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren der Einwohnergemeinde Gempfen⁵.
- § 5 ¹Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ²Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) nach § 6 erhoben. Die Höhe der Gebühr ist im Gebührentarif der Gemeinde Gempfen geregelt.
- ³Die Anschlussgebühr für Regenwasser ist in der Anschlussgebühr für Schmutzabwasser eingeschlossen.
- § 6 ¹Die zonengewichtete Fläche (ZGF) bestimmt sich nach der Fläche des angeschlossenen Grundstückes, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor je Nutzungszone nach Absatz 2 + 3.
- | ² Nutzungszone | Gewichtungsfaktor |
|--|-------------------|
| - W2 | 0.30 |
| - W2 r (Ein- und Zweifamilienhauszone) | 0.30 |
| - W2v (Verdichtete Bauweise) | 0.30 |
| - K (Kernzone) | 0.50 |
| - öBA (öffentl. Bauten und Anlagen) | 0.30 |
| - öA (öffentl. Sport- und Freizeitanlagen) | 0.30 |
| - SNS (Sondernutzungszone Sonnhalde) | 0.30 |
| - GW(Gewerbezone mit Wohnen) | 0.50 |
| - FH Freihaltezone | 0 |
- ³Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird die ZGF dem Durchschnitt der Zone W2 gleichgesetzt, was 200 m² ZGF entspricht.

⁵ BGS 711.41

- § 7 ¹ Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen, ist die Anschlussgebühr nach §5 und §6 dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Zunahme der Gebäudeversicherungssumme von mehr als Fr. 75'000.- führt. Dabei ist die, nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau), in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.
- ² Ab 1. Januar 2012 werden Anschlussgebühren nur noch erhoben, wenn das betreffende Grundstück über keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügt. Massgebend ist das Datum des Anschlussgesuches.
- § 8 Für das Gebiet Stollenhäuser, Schön matt und Baumgarten gelten folgende Bedingungen:
- Stollenhäuser,
Schön matt,
Baumgarten und
Schartenhof
- ¹Die Benützungsg Gebühr (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Anschlussgebühr) werden gemäss den Bestimmungen im übrigen Gemeindegebiet für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.
- ²Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2024 gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- ³Die an der Finanzierung des Abwassersanierungsgebietes beteiligten Liegenschaften schulden keine Anschlussgebühr und schulden auch bei Ausbauten in Zukunft, respektive bis zum 31. Dezember 2024 keine Anschlussgebühren mehr.
- ⁴Nicht an dieser Finanzierung beteiligte Liegenschaften im Sanierungsgebiet müssen sich bei einem Anschluss vor dem 31. Dezember 2024 am Finanzierungsregime gemäss bewilligtem Teil-GEP Stollenhäuser-Schön matt-Baumgarten-Schartenhof, beziehungsweise dem entsprechenden Kostenverteiler, beteiligen.
- ⁵Für Anschlüsse, die später erfolgen, gelten die gleichen Bestimmungen wie im übrigen Gemeindegebiet.
- § 9 ¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen nach § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsg Gebühren zu bezahlen.
- Benützungsg-
bühren
- ²Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einem Anteil Grundgebühr und einem Anteil Verbrauchsgebühr zusammen. Der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr beträgt 30 % und jene aus der Verbrauchsgebühr 70 %.
- ³Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Grund- und

Verbrauchsgebühr in der Gebührenordnung neu fest, wenn deren Anteile um mehr als 10 % von den Richtwerten nach Absatz 2 abweichen.

⁴Die Grundgebühr wird pro Gebäude-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb, pro zusätzliche Wohneinheit sowie pro nicht zu Landwirtschaftsbetrieben gehörenden Pferdeställen erhoben. Die Gebührenhöhe wird pro Wohneinheit (WE) festgelegt, gemäss nachfolgender Definition:

Grundgebühr

- Wohngebäude mit 1 Wohnung	1.0 WE
- Gewerbeliegenschaft / Dienstleistungsbetrieb	2.0 WE
- zusätzliche Wohnung, Einliegerwohnung, Studio	0.5 WE
- zusätzlicher Gewerbebetrieb mit ≤ 2 Mitarbeiter	0.5 WE
- zusätzlicher Gewerbebetrieb mit > 2 Mitarbeiter	1.0 WE
- Pferdestallung	0.5 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb (bei Anschluss)	2.0 WE
- Sonderfälle nach Bemessung des Gemeinderates	

Die Definition Gewerbeliegenschaft / Dienstleistungsbetrieb oder Wohngebäude richtet sich nach der Hauptnutzung des Gebäudes.

⁵Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben §§ 10 und 11.

Verbrauchsgebühr

⁶Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

§ 10 ¹Die Regenwassernutzung wird gefördert. Genutztes Regenwasser aus privaten Haushalten, welches anschliessend der Abwasserreinigung zugeführt wird, wird nicht berechnet.
Anstelle einer Berechnung der abgegebenen Schmutzwassermenge wird der Abzug der Grundgebühr reduziert.

Regenwassernutzung

²Auf Antrag der Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr um 20 % reduziert, wenn folgende Faktoren erfüllt sind:

Gebührenreduktion und Spezialfälle

- wenn das ganze Regenwasser einer Versickerung (ohne Überlauf in die Kanalisation) geführt, oder
- wenn das gesamte Regenwasser in eine Regenwasser-Sammelanlage mit einem Volumen von mindestens 3 m³ mit Überlauf in eine Versickerung (ohne Überlauf in die Kanalisation) geführt wird.

³Gebührenpflichtige, welche obige Anforderungen erfüllen, jedoch das Regenwasser gemäss Absatz 1 nutzen, können nur einen Abzug von 10% der Grundgebühr geltend machen.

⁴Bei Landwirtschaftsbetrieben, deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr aufgrund der geschätzten Abwassermenge.

⁵Der Gemeinderat beurteilt Anträge auf Gebührenreduktion.

- § 11 Besteht bei einem Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Benützungsgebühren nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES erhoben.
- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- § 12 ¹Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Fälligkeit
- ²Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³ Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer.
- ⁴Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 13 ¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum geltenden Verzugszinssatz der Staatssteuer verzinst. Zinsforderungen unter 20 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.
- Bezug, Verzugszins und Verjährung
- ²Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes⁶ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 14 ¹Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 284 lit. d und § 285 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)⁷ eintragen lassen.
- Grundpfandrecht der Gemeinde
- ²Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung nach § 285 Absatz 4 EG ZGB⁸ zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

⁶ SR 220

⁷ BGS 211.1

⁸ BGS 211.1

§ 15 ¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 16 ¹Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglementierungen.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am:

24. Juni 2008

Gemeindepräsident
Roland Sauter

Gemeindeschreiberin
Regula Gilomen

.....

.....

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:.....

ABKÜRZUNGEN

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
FES	Schweizerischer Städteverband, Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 3.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11